

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/292 vom 28. Juni 2012

Sg Versicherungsgericht, 2012-06-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2011_292

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/292 du 28 juin 2012

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2011/292 del 28 giugno 2012

Regeste

Art. 13 Abs. 1 IVG. Art. 53 Abs. 2 ATSG. Art. 49 Abs. 3 ATSG. Zusprechung medizinischer Massnahmen im Zusammenhang mit einem Geburtsgebrechen über das 20. Altersjahr hinaus. Wiedererwägungsweise Korrektur dieses Fehlers. Vertrauensschutz. Die Zusprache von medizinischen Behandlungsmassnahmen im Zusammenhang mit einem Geburtsgebrechen über das 20. Altersjahr hinaus ist zweifellos unrichtig; die Behebung dieses Fehlers ist von erheblicher Bedeutung, die Wiedererwägung entsprechend zulässig. Wiedererwägung bedeutet Aufhebung der ursprünglichen Verfügung. Der Wirkungszeitpunkt entspricht daher stets jenem der ursprünglichen Verfügung; eine Übergangsfrist fällt nicht in Betracht. Aus Gründen des Vertrauensschutzes besteht allerdings unter Umständen Anspruch auf Leistungen, auf die von Gesetzes wegen an sich kein Anspruch bestünde. Die ursprüngliche (qualifiziert falsche) Verfügung kann dabei eine geeignete Vertrauensgrundlage bilden (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 28. Juni 2012, IV 2011/292).

Erwägungen

E. 1

Vorab ist zu prüfen, ob die Beschwerde rechtzeitig erhoben wurde. Die Verfügung vom 21. Juni 2011 erweist sich zwar als mangelhaft, namentlich, weil sie eine falsche Rechtsmittelbelehrung enthielt und nicht dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers eröffnet wurde, obwohl eine entsprechende Vollmacht bereits seit Februar 2011 bei den Akten lag (vgl. IV-act. 48). Diese mangelhafte Eröffnung hat aber nicht Nichtigkeit der Verfügung zur Folge, denn gemäss Art. 49 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) darf der betroffenen Person lediglich kein Nachteil aus der mangelhaften Eröffnung erwachsen. Der Rechtsvertreter erlangte während der laufenden Rechtsmittelfrist, nämlich spätestens am 15. Juli 2011 (vgl. IV-act. 59), Kenntnis von der Verfügung. Da ab diesem Tag die Rechtsmittelfrist gemäss Art. 60 Abs. 2 ATSG i.V.m. 38 Abs. 4 lit. b ATSG still stand und entsprechend erst am 16. August 2011 zu laufen begann, wurde mit Erhebung der Beschwerde am 14. September 2011 die Frist gewahrt. Ob die nochmalige Zusendung der Verfügung am 19. Juli 2011 einen neuen Fristenlauf auszulösen vermochte, kann daher offen bleiben. Die Beschwerde ist als rechtzeitig erhoben zu qualifizieren.

E. 2

2.1 Beide Parteien gehen sodann zu Recht davon aus, dass vorliegend die Voraussetzungen für eine Wiedererwägung der Verfügung vom 9. Dezember 2005 im Sinne von Art. 53 Abs. 2 ATSG erfüllt sind. Der Beschwerdeführer verlangt allerdings eine

Übergangsfrist in dem Sinne, als die Wiedererwägung erst auf einen späteren, also nach März 2010 liegenden, Zeitpunkt wirksam werden und bis dahin Leistungen erbracht werden sollen. 2.2 Wiedererwägung bedeutet aber Aufhebung der ursprünglichen Verfügung und Erlass einer neuen Verfügung. Die ursprüngliche Verfügung wird also nicht angepasst, sondern vielmehr integral ersetzt, mit dem Zweck der Durchsetzung des materiellen Rechts. Sie muss ihre Wirkung daher zwingend ex tunc entfalten. Da gemäss Art. 13 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) ein Anspruch auf die zur Behandlung von Geburtsgebrechen notwendigen medizinischen Massnahmen nur bis zum vollendeten 20. Altersjahr besteht, kann die neue Verfügung, welche die ursprüngliche, gegen diesen Grundsatz verstossende Verfügung mit dem Zweck der Durchsetzung des materiellen Rechts ersetzen soll, grundsätzlich keinen über den Zeitpunkt der Vollendung des 20. Altersjahres hinausgehenden Anspruch vorsehen. Andernfalls wäre sie ebenso zweifellos unrichtig wie die ursprüngliche Verfügung. Auch kann es keine Rolle spielen, wann die neue Verfügung erlassen wird, denn sie ersetzt – wie dargelegt – die alte Verfügung integral und von Anfang an. Der Wirkungszeitraum kann daher mit dem Eröffnungsdatum entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers nicht beeinflusst werden.

E. 3

3.1 Allerdings bedeutet, eine Wiedererwägung im Einzelfall für zulässig zu erklären, nicht bereits, dass kein Vertrauensschutz bestehen kann. Es handelt sich dabei nämlich lediglich (aber immerhin) um den Entscheid, ein berechtigtes Vertrauen in die Verfügung stehe einem Zurückkommen auf dieselbe nicht entgegen. In materieller Hinsicht wird damit noch nichts entschieden. Im auf dem Wege der Wiedererwägung wieder neu eröffneten (ursprünglichen) Verfahren kann sich mit anderen Worten durchaus die Frage stellen, ob aus Gründen des Vertrauensschutzes allenfalls eine Leistung zuzusprechen ist, auf die an sich – das heisst ohne Berücksichtigung des Vertrauensschutzes – kein Anspruch bestünde. Der Vertrauensschutz zeitigt denn auch nur in den Fällen eine Wirkung, in denen die Zusprache einer materiell rechtswidrigen Leistung zur Diskussion steht. Hat nämlich die versicherte Person von Rechts wegen Anspruch auf eine bestimmte Leistung, ist es überflüssig zu prüfen, ob sie diesen Anspruch gleichsam zusätzlich auch aus vertrauensschutzrechtlichen Gründen hätte. Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass zu prüfen ist, ob dem Beschwerdeführer aus Gründen des Vertrauensschutzes Leistungen zuzusprechen sind, auf die er grundsätzlich keinen Anspruch hätte. Hierfür sind die allgemeinen Voraussetzungen für eine Leistung aus Vertrauensschutz zu prüfen. 3.2 Der Vertrauensschutz setzt zunächst eine Vertrauensgrundlage voraus, also ein Verhalten eines staatlichen Organs, das bestimmte Erwartungen weckt. Diese Vertrauensgrundlage ist vorliegend in der Verfügung vom 9. Dezember 2005 zu erblicken, die die Erwartung des Beschwerdeführers weckte, bis zum 30. Juni 2015 Leistungen der Invalidenversicherung im Zusammenhang mit seinem Geburtsgebrechen beziehen zu können. Auf Vertrauensschutz kann sich sodann nur berufen, wer von der Vertrauensgrundlage Kenntnis hatte und ihre allfällige Fehlerhaftigkeit nicht kannte und auch nicht hätte kennen sollen. Der Beschwerdeführer war Adressat der Verfügung vom 9. Dezember 2005 und konnte deren Fehlerhaftigkeit mangels eines Hinweises auf Art. 13 IVG (weder konkret noch sinngemäss) nicht erkennen, zumal er damals nicht anwaltlich vertreten war. Ein überwiegendes öffentliches Interesse, das der Zusprache von Leistungen aus Vertrauensschutz entgegensteht, ist nicht ersichtlich. Sofern und soweit eine Vertrauensbetätigung, also eine Disposition gestützt auf die Vertrauensgrundlage, die ohne Nachteil nicht wieder rückgängig gemacht werden kann, zu bejahen ist, worauf nachfolgend

im Detail einzugehen ist, hat der Beschwerdeführer deshalb Anspruch auf Leistungen aus Vertrauensschutz (vgl. zum Ganzen den Entscheid AHV 2008/12 des Versicherungsgerichts vom 5. November 2008, E. 3.2). 3.3 Die Vertrauensbetätigung muss einen kausalen Zusammenhang zum Vertrauen aufweisen. Wäre die Disposition auch ohne ein Vertrauen begründendes behördliches Verhalten vorgenommen worden, besteht kein Anspruch auf Leistungen aus Vertrauensschutz (vgl. AHV 2008/12, E. 3.2.3). Entscheidend ist vorliegend, ob der Beschwerdeführer Behandlungen, die im Zusammenhang mit seinem Geburtsgebrechen notwendig sind und vor dem 31. März 2010 hätten durchgeführt werden können bzw. durchgeführt worden wären, im Vertrauen auf die Richtigkeit der Verfügung vom 9. Dezember 2005 erst zu einem nach seinem 20. Geburtstag liegenden Zeitpunkt durchführen liess oder durchführen lassen wollte. Behandlungen, auf welche dies zutrifft, sind nämlich als Vertrauensbetätigung zu qualifizieren, denn sie hätten durchgeführt werden können, solange ein Anspruch auf Kostenübernahme durch die Invalidenversicherung bestand, wurden aber nicht bereits dann durchgeführt, weil der Beschwerdeführer davon ausging, noch länger Anspruch auf Kostenübernahme durch die Invalidenversicherung zu haben, und können nun nicht mehr „rechtzeitig“ durchgeführt werden, weil der Zeitpunkt, auf den die Kostenübernahme ordentlich zu begrenzen ist (31. März 2010), verstrichen ist und teilweise bereits Behandlungen „zu spät“ durchgeführt wurden. 3.4 Diesbezüglich lassen die vorhandenen Akten keine zuverlässige Beurteilung zu. Betreffend die Behandlung des rechten Knies im Dezember 2010 stellt sich die Frage, ob deren Ursache eine traumatische Verletzung oder das Geburtsgebrechen war bzw. ob das Geburtsgebrechen allenfalls zu einem Trauma führte. In Würdigung des Austrittsberichts der Klinik für Orthopädische Chirurgie des Kantonsspitals St. Gallen vom 27. Dezember 2010 (IV-act. 40) und der Beurteilung der RAD-Ärztin Dr. B. ___ vom 25. Mai 2011 (IV-act. 54) kann diese Frage nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit beantwortet werden. Ausserdem stellt sich die Frage, ob weitere Behandlungen – auch das linke Knie betreffend – notwendig gewesen und „rechtzeitig“ durchgeführt worden wären, wenn von Anfang an eine korrekte Verfügung erlassen worden wäre. Diesbezüglich sind weitere Abklärungen notwendig, die die Beschwerdegegnerin vorzunehmen hat, nachdem sie dies im vorinstanzlichen Verfahren versäumt hat.

E. 4

Da fraglich ist, ob einzelne Behandlungen ganz oder teilweise durch die Invalidenversicherung, die Unfallversicherung oder die Krankenversicherung zu übernehmen sind, rechtfertigt es sich, die weiteren Abklärungen mit den anderen Versicherern zu koordinieren. Die Beschwerdegegnerin ist anzuhalten, dafür zu sorgen, dass eine entsprechende Koordination stattfindet.

E. 5

Was schliesslich die gerügte Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör betrifft, so hat die Beschwerdegegnerin zu Recht darauf hingewiesen, dass die Stellungnahme der RAD-Ärztin Dr. B. ___ als (interne) Beweiswürdigung und damit als Teil der Begründung der angefochtenen Verfügung zu qualifizieren ist und nicht als neues Beweismittel. Indem die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer die Stellungnahme nicht vor Erlass der angefochtenen Verfügung zugestellt hat, sondern erst beiliegend zur selben, hat sie seinen Anspruch auf rechtliches Gehör deshalb nicht verletzt (vgl. den Entscheid IV 2009/280 des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 6. April 2011, bestätigt durch das Urteil

des Bundesgerichts 9C_436/2011 vom 5. August 2011).

E. 6

Demnach ist die wiedererwägungsweise Aufhebung der Verfügung vom 9. Dezember 2005 mit Wirkung ex tunc grundsätzlich nicht zu beanstanden. Die Beschwerdegegnerin hat aber zu prüfen, ob und in welchem Umfang Kostengutsprache aus Gründen des Vertrauensschutzes zu gewähren ist, wobei sie hierfür entsprechende Abklärungen durchzuführen und anschliessend neu zu verfügen hat. Da die Rückweisung zu weiteren Abklärungen praxisgemäss hinsichtlich Kosten- und Entschädigungsfolgen als volles Obsiegen der Beschwerde führenden Partei zu qualifizieren ist, hat die Beschwerdegegnerin die Art. 69 Abs. 1 bis IVG zu erhebenden und angesichts des durchschnittlichen Aufwands auf Fr. 600.-- festzusetzenden Gerichtskosten zu bezahlen. Der vom Beschwerdeführer geleistete Kostenvorschuss in gleicher Höhe wird ihm zurückerstattet. Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer sodann mit Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 21. Juni 2011 aufgehoben und die Sache zur Durchführung weiterer Abklärungen im Sinne der Erwägungen und anschliessender Neuverfügung an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.-- zu bezahlen. Dem Beschwerdeführer wird der von ihm geleistete Kostenvorschuss in gleicher Höhe zurückerstattet. 3. Die Beschwerdegegnerin hat den Beschwerdeführer mit Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.